

Amtsblatt Nr. 33/1989

vom 18. August 1989

Gemeinde Ganderkesee

**Satzung  
über den Schutz von Landschaftsbestandteilen  
im Gebiet der Gemeinde Ganderkesee**

Aufgrund der §§ 28 u. 29 des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 20. 03. 1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. 04. 1986 zur Änderung der Nieders. Bauordnung (Nds. GVBl. S. 103), und des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 22. 06. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der Nieders. Gemeindeordnung vom 13. 10. 1986 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 18. Juli 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beizutragen, den Erhalt und die Entwicklung der zu schützenden Landschaftsbestandteile zu sichern, werden in der Gemeinde Ganderkesee bestimmte einzelne Bäume, Baumgruppen, Waldflächen, Standorte von artenreicher Pilzflora und Feuchtbiotopé nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2

Unterschutzstellung und Geltungsbereich

- (1) Die in der Anlage 1 beschriebenen Landschaftsbestandteile werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung geschützt.
- (2) Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus Karten im Maßstab von 1 : 5000, die dieser Satzung als Anlage 2 beigelegt sind. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.
- (3) Ausfertigungen der Karten (Anlage 2) werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Rathausstr. 24, 2875 Ganderkesee 1, und dem Landkreis Oldenburg

(Oldb), Delmenhorster Str. 6, 2878 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird auf Verlangen kostenlos Einsicht gewährt.

### § 3

#### Verbotene Handlungen

##### — Bäume und Sträucher —

- (1) Es ist verboten, Bäume und Sträucher zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen, ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder im Traufbereich der Bäume Handlungen im Sinne des § 3 Abs. 3 Buchstabe a bis e vorzunehmen.
- (2) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 liegt dann vor, wenn an den Bäumen und Sträuchern Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen des Baumes oder Strauches, der Baumgruppe oder des Waldstückes einwirken oder das Wachstum einzelner Bäume und Sträucher beeinträchtigen.
- (3) Verbotene Handlungen im Sinne des Absatzes 1 sind
  - a) Befestigungen aus wasserundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton),
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Ausbau von Gräben,
  - c) Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder sonstigen für die Bäume schädlichen Stoffen sowie die Anwendung von Streusalzen auf öffentlichen Verkehrsflächen mit Ausnahme der Fahrbahn,
  - d) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen und Behältern,
  - e) die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln.

### § 4

#### Verbotene Handlungen

##### — Gewässer und Feuchtflächen —

Für die Gewässer und Feuchtflächen ist verboten

- a) das Einbringen und Einleiten von Boden, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder ähnlichen Materialien und grundwassergefährdenden Stoffen,
- b) die Beeinträchtigung der Ufer-, Überwasser- und Unterwasservegetation auf mechanische, chemische oder biologische Weise,
- c) das Entwässern, die Entnahme fester Stoffe, die Entnahme von Pflanzen und Pflanzenteilen und die Veränderung der Höhenlage des Wasserspiegels,
- d) die Haltung von Fischen in einem Maße, daß das natürliche Nahrungsangebot nicht ausreicht und Zufütterungen notwendig werden.

### § 5

#### Verbotene Handlungen

##### — Pilzflora —

Für die wegen der Pilzflora geschützten Flächen ist verboten

- a) die Entnahme von standortheimischen Gehölzen,
- b) die Anpflanzung nicht standortheimischer Holzarten,

- c) der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln und Düngern,
- d) das Umbrechen, Neueinsäen, Befestigen oder Bebauern,
- e) das Abstellen von Geräten oder das Lagern von Materialien einschließlich landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- f) das Sammeln von Pilzen.

### § 6

#### Erlaubnisfreie Maßnahmen

- (1) Von den in den §§ 3, 4 und 5 genannten Verboten werden nicht erfaßt
  - a) die bisherige, zulässige ausgeübte Nutzung, eine Nutzung auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht,
  - b) Maßnahmen, soweit sie notwendig sind, den geschützten Landschaftsbestandteil in seinem Bestand, Zustand und seinem Charakter zu erhalten. Die Maßnahmen sind vor Inangriffnahme mit der Gemeinde Ganderkesee abzustimmen.
  - c) Maßnahmen der Gemeinde oder eines sonst Berechtigten zur ordnungsgemäßen Gewässerpflege und -unterhaltung,
  - d) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Diese sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Auf den wegen ihrer Pilzflora geschützten Flächen unterliegen keinen Beschränkungen
  - a) eine je Jahr maximal dreimalige Mahd der bisher gemähten Rasenflächen,
  - b) das Abharken der Mähflächen — falls erforderlich — einmal im Frühjahr zur Fallaubbeseitigung und jeweils nach der Mahd,
  - c) die Säuberung der geschützten Flächen von Papier und anderen Abfällen,
  - d) die Beseitigung von Ästen oder Totholz im Bereich der Mähflächen,
  - e) die Beseitigung standortfremder Gehölze,
  - f) die Ergänzung des Gehölzbestandes an verlichteten Stellen durch standortheimische Gehölze.

### § 7

#### Ausnahmen

- (1) Von den Verboten der §§ 3, 4 und 5 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn
  - a) die Bestimmungen dieser Satzung einer baulichen Nutzung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuches oder einer nach einem Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung entgegenstehen würden,
  - b) ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - c) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich ist,
  - d) die beabsichtigte Handlung oder Maßnahme mit den Zielen der Satzung vereinbar ist,
  - e) die Entnahme von einzelnen Pilzfruchtkörpern zur genauen Artenbestimmung erfolgen soll.

- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Ausnahmegenehmigungen bezüglich der wegen der Pilzflora geschützten Flächen dürfen nur mit dem Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde nach vorheriger Anhörung eines Pilzexperten erteilt werden.

§ 8

Befreiungen

Die Gemeinde kann von den Verboten dieser Satzung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
  - a) zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder aber
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Verpflichtung zur Duldung

Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Maßnahmen zu dulden, die aufgrund der §§ 6 u. 7 nicht verboten sind und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und

2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 62 NNatG).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Nieders. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den in den §§ 3, 4 und 5 aufgezählten Verboten zuwiderhandelt,
- b) eine Anzeige nach § 6 Abs. 1 Buchst. d) unterläßt,
- c) Nebenbestimmungen einer nach § 7 genehmigten Ausnahme nicht erfüllt,
- d) seiner Duldungspflicht nach § 9 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.

Derjenige Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, der geschützte Pflanzungen zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde Ganderkeseé zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Ganderkeseé, den 04. 08. 1989

Selke Sprung  
1. stv. Bürgermeister Gemeindedirektor

Anlage 1  
zur Satzung über den Schutz  
von Landschaftsbestandteilen  
im Gebiet der Gemeinde Ganderkeseé

1	2	3	4	5	6	7
Kurzkennzeichen	Name/Bezeichnung des geschützten Landschaftsbestandteils	Kurze Charakterisierung	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage der geschützten Fläche	Derzeitige Nutzung	geschützte Fläche in qm
LB-OL 201	Einzelstehende Eiche in Elmeloher I	Alte Eiche mit einem Stammumfang von ca. 3,36 m	Belebung und Prägung des Ortsbildes	Ecke Elmeloher Straße/Mittelweg, Flur 13 Flurstück 61/20	Private Grünfläche	
LB-OL 206	Amerikanische Sumpfeiche in Schierbrok	Alte Eiche mit einem Stammumfang von ca. 3,18 m	Belebung und Prägung des Ortsbildes	Bahnhofstraße, Teil des Flurstücks 66/1 der Flur 10; mitgeschützt ist die Trauffläche des Baumes	Private Grünfläche	66/7

LB-OL 203	Feuchtgebiet am Rethorner See	Erlenbruch, ca. 7.860 qm großes Feuchtgebiet nordwestlich des Rethorner Sees gelegen sowie die Inseln im Rethorner See	Erhaltung einer Feuchtfläche, Belebung des Landschaftsbildes u. Klimaverbesserung. Sicherung von Lebensstätten für Insekten, Amphibien u. für die Vogelwelt	Ecke Zum Tonstich/Reiherweg, Teil des Flurstücks 91/4 der Flur 9 im Bereich des BP Nr. 30	Teil des Erholungsgebiets Rethorner See	ca. 8.000 qm
LB-OL 204	Eichenbestand in Bookholzberg II	Eichen- und Kastanienbestand (21 Eichen u. 3 Kastanien)	Prägung des Ortsbildes und Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts	Hutfilterstraße, Teil des Flurstücks 305/4 der Flur 3	Teil eines ehemaligen ldw. Hofes	ca. 2.256 qm
LB-OL 205	Bäume auf dem Gelände des Berufsförderungswerkes in Bookholzberg I	Alle Bäume auf dem Gelände des Berufsförderungswerkes, einschl. des Waldes, mit einem Stammumfang von mehr als 50 cm in 100 cm über dem Erdboden gemessen	Prägung und Belebung des Ortsbildes, Verbesserung des Kleinklimas	Flurstücke 238/4 und 236/5 der Flur 4	Ausbildungszentrum des Berufsförderungswerkes	ca. 150.000 qm
LB-OL 206	5 Rotbuchen in Bookholzberg I	5 Rotbuchen mit einem Stammumfang von ca. 2,14 m bis 3,83 m	Prägung und Belebung des Ortsbildes	Stedinger Str., Flurstück 28/3 der Flur 4	Private Grünfläche	
LB-OL 207	5 Eichen auf dem Gelände des Gefallenen-Ehrenmals in Bookholzberg I	Eichegruppe im Einzugsbereich von Bookholzberg mit einem Stammumfang von ca. 1,62 m — 3,07 m	Belebung und Prägung des Ortsbildes	Straße Übern Berg, Flurstück 96 der Flur 4	Öffentliche Grünfläche, Ehrendenkmal	
LB-OL 208	Lindenallee an der Str. Übern Berg in Bookholzberg I	Alleartiger Baumbestand östlich der Str. Übern Berg	Erhaltung einer schönen Allee mit ortsbildprägendem Charakter	Straße Übern Berg, Flurstücke 88/11, 88/12 und 88/13 der Flur 5	Private Grünfläche	ca. 1.257 qm
LB-OL 209	Eichenbestand auf dem Gelände des Lutherstiftes in Falkenburg	14 Eichen mit einem Stammumfang von ca. 1,45 m — ca. 3,66 m	Prägung des Ortsbildes, Sicherung des alten und großen Baumbestandes	Ecke Hasbruchstraße/Hauptstraße, Flurstück 26/1 der Flur 37	Private Grünfläche	ca. 884 qm
LB-OL 210	Friedenseiche in Falkenburg	Eiche mit einem Stammumfang von ca. 2,24 m	Prägung des Ortsbildes	Flurstück 29/8 der Flur 37	Grüninsel am Dorfplatz	
LB-OL 211	Pastorengarten in Ganderkesee II	Wildgewachsener Naturgarten mit einem Teich	Erhaltung des Ortsbildes und Kleinklimaverbesserung, Sicherung von Lebensstätten für Insekten, Amphibien, die Vogel- und Pflanzenwelt	Flurstück 84/3 und 84/6 der Flur 43	Privatteich und Grünfläche, kein Badesee, keine Fischzucht	einschl. Teich ca. 5.012 qm

LB-OL 212	Friedhofslinden vor der Kirche in Ganderkese II	11 Friedhofslinden mit einem Stammumfang von ca. 1,81 cm — 2,30 cm	Prägung des Ortsbildes	Teil des Flurstücks 77/7 der Flur 43	öffentliche und private Grünfläche	
LB-OL 213	Bäume auf dem Gelände am Kriegsgräberdenkmal in Ganderkese I	Auf dem Gelände befindet sich ein alter Baumbestand bestehend aus Kastanien, Birken, Linden, Eichen und Rotbuchen; es gehört auch der Baumbestand vor dem Gelände des Kriegsgräberdenkmals zwischen Straße und Radweg dazu	Prägung des Ortsbildes	Mühlenstraße, Flurstück 103/2 der Flur 42 und Flurstück 257/17 der Flur 43	Gedenkstätte und öffentl. Straße	ca. 1.748 qm
B-OL 214	Eichen an der Straße Wolfsheide in Ganderkese I	Sieben Eichen mit einem Stammumfang von ca. 1,87 m bis 3,56 m	Prägung des Ortsbildes	Flurstücke 187/1 und 212/3 der Flur 43	Straßenbäume und private Grünfläche	
LB-OL 215	Birkenallee in Ganderkese II	Gemischte Laubbäume (überwiegend Birken) und schützenswerter Pilzbestand beidseitig des Fuß- und Radweges	Erhaltung des alleartigen Charakters und Prägung des Ortsbildes sowie Sicherung und Erhaltung des vorhandenen Pilzbestandes	Otto-Lilienthal-Str. bis Stettiner Weg; Flurstück 223 der Flur 42 und Flurstück 99 der Flur 18	Straßenbäume	ca. 4.200 qm

**Stadt Wildeshausen**

**1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Wildeshausen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der z. Z. gültigen Fassung und § 1 der Parkgebührenordnung des Landes Niedersachsen vom 29. Juni 1981 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 145) hat der Rat der Stadt Wildeshausen am 22. 06. 1989 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

**§ 1**

Die Verordnung der Stadt Wildeshausen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 22. 09. 1988 wird wie folgt geändert:

**§ 2**

**Höhe der Gebühren**

Die Gebühren betragen im Rahmen der zulässigen Parkzeit in der Westerstraße je angefangene 1/2 Stunde 0,50 DM; auf dem Gildeplatz je angefangene

1/2 Stunde 0,20 DM, soweit für diese Flächen eine Regelung durch Parkscheinautomaten festgelegt ist.

Für die Huntestraße betragen die Parkgebühren je angefangene 1/2 Stunde 0,50 DM; die Regelung erfolgt durch Parkkuren.

Wildeshausen, den 01. 08. 1989

Stadt Wildeshausen

In Vertretung

Römer

Rollié

Stadt Wildeshausen

Wildeshausen, 07. 08. 1989

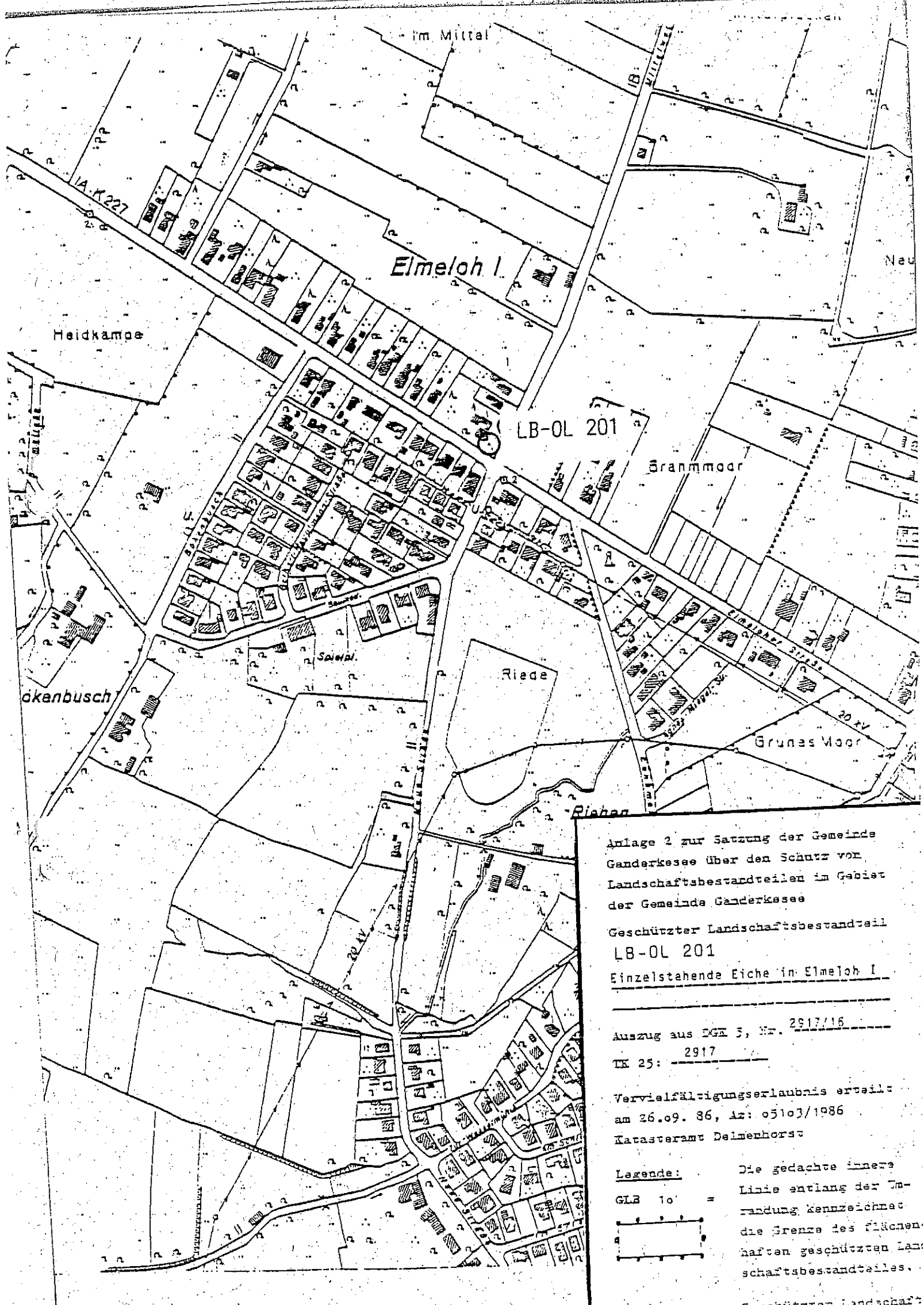
**Bekanntmachung**

**Änderung von Bauleitplänen im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08. 12. 1986 (BGBl. I, S. 2253), in der zur Zeit geltenden Fassung;**

**Inkrafttreten der Bauleitpläne gem. § 12 Baugesetzbuch**

**I.**

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sit-

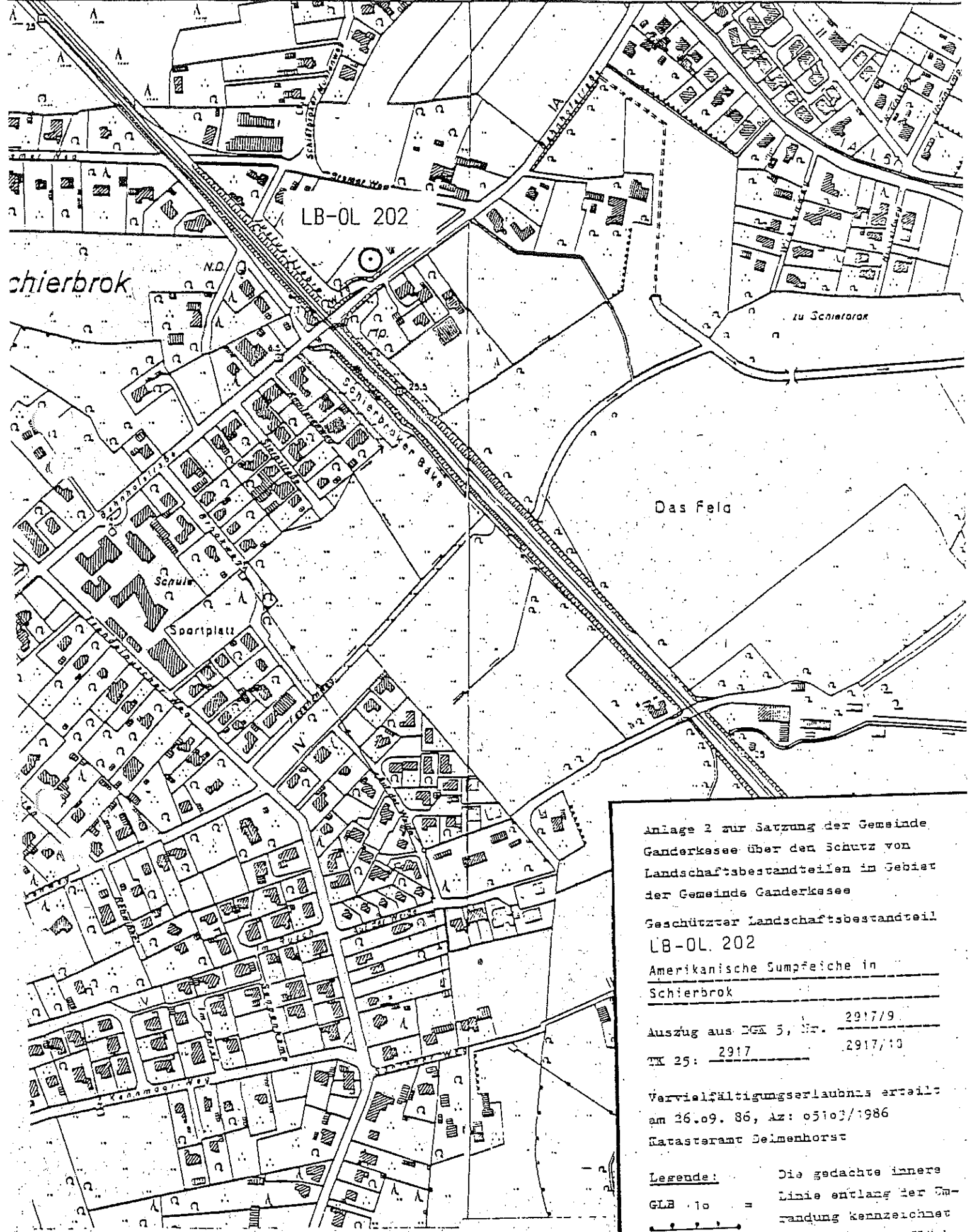


Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde  
 Ganderkesee über den Schutz von  
 Landschaftsbestandteilen im Gebiet  
 der Gemeinde Ganderkesee  
 Geschützter Landschaftsbestandteil  
 LB-OL 201  
 Einzelstehende Eiche in Elmloch I

Auszug aus DGR 5, Nr. 2917/15  
 TK 25: 2917

Vervielfältigungserlaubnis erteilt  
 am 26.09. 86, Az: 05103/1986  
 Katasteramt Delmenhorst

- Legende:**
- GLB 10 = Die gedachte innere Linie entlang der Umrandung kennzeichnet die Grenze des flächenhaften geschützten Landschaftsbestandteiles.
  - GLB 11 = Geschützter Landschaftsbestandteil



Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde Ganderkesee über den Schutz von Landschaftsbestandteilen im Gebiet der Gemeinde Ganderkesee

Geschützter Landschaftsbestandteil LB-OL 202

Amerikanische Sumpfscheie in Schierbrok

Auszug aus DGM 5, Nr. 2917/9  
TK 25: 2917 2917/19

Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 26.09. 86, Az: 05103/1986  
Katasteramt Selmenhorst

Legende: Die gedachte innere Linie entlang der Umrandung kennzeichnet die Grenze des flächenhaft geschützten Landschaftsbestandteiles.

GLB 10 =

isberg

Kamern

Auf dem Fe...

Auf dem Brand

Nutzhor...

Kläranlage

Teich

Teich

LB-OL 203

Kämerner See

Teich

moner Kamp

Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde Ganderkese über den Schutz von Landschaftsbestandteilen im Gebiet der Gemeinde Ganderkese

Geschützter Landschaftsbestandteil LB-OL 203

Feuchtgebiet im Rathorner See

Auszug aus DGB 5, Nr. 2917/3

ML-25: 2917

Verhelfähigkeitserlaubnis erteilt an 26.09.86, Az: 05103/1986 Katasteramt Beinenhorst

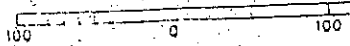
Legende: Die gedachte innere Linie entlang der ... wandung kennzeichnet die Grenze des flächenhaften geschützten Landschaftsbestandteil.

GLB 11 = Geschützter Landschaftsbestandteil mit ...

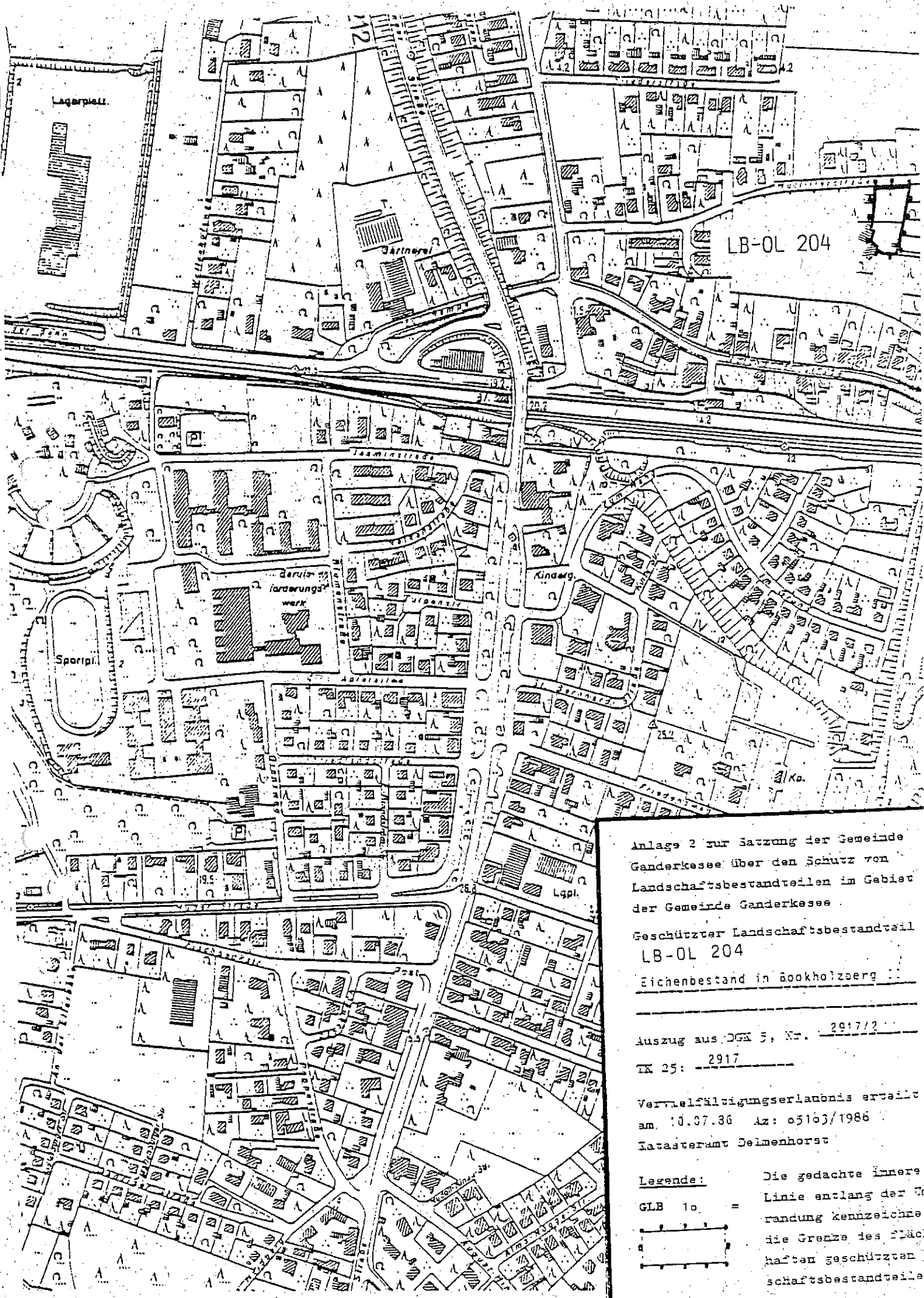
70,4

70,5

70,8







LB-OL 204

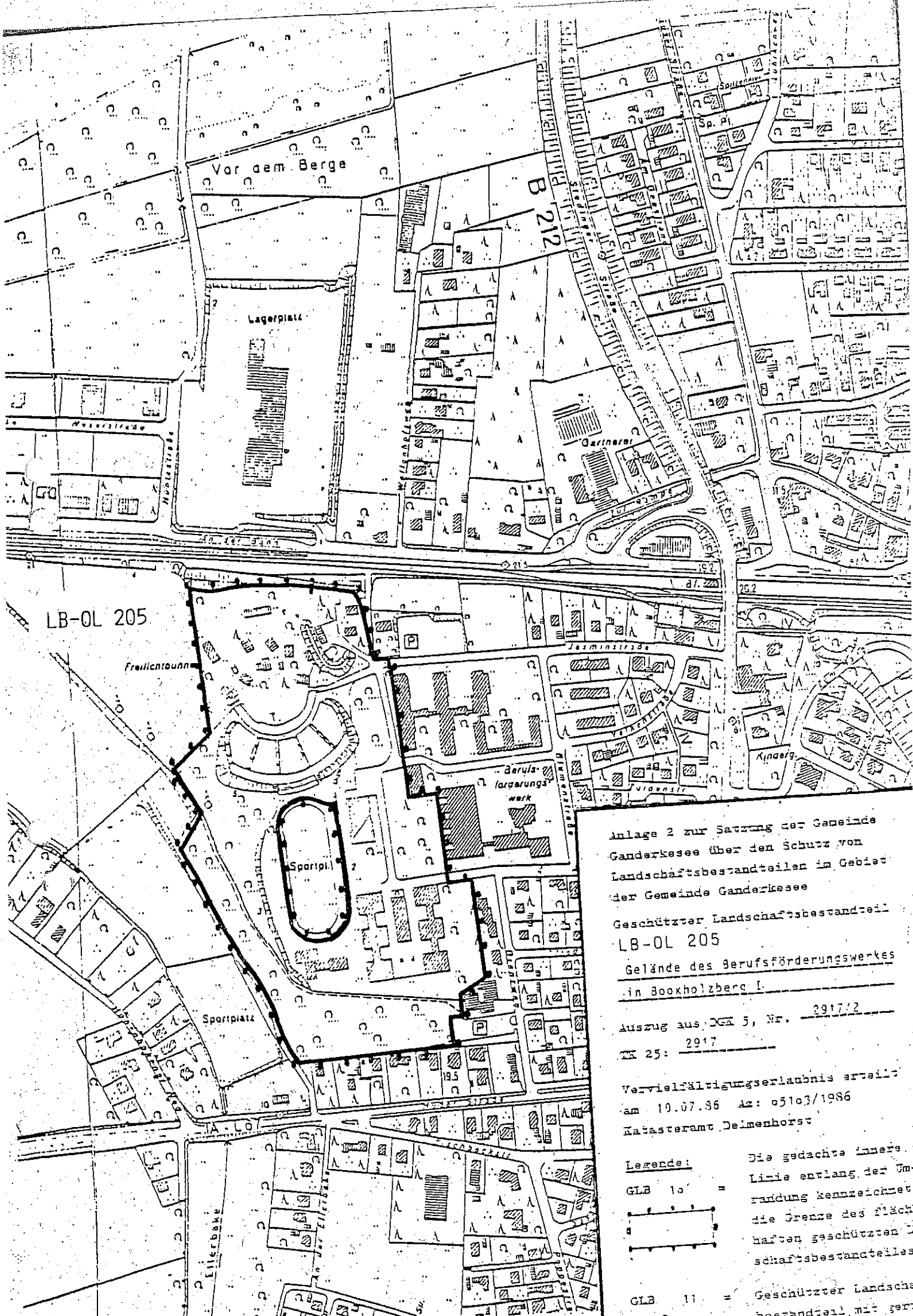
Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde Ganderkesee über den Schutz von Landschaftsbestandteilen im Gebiet der Gemeinde Ganderkesee

Geschützter Landschaftsbestandteil  
 LB-OL 204  
 Eichenbestand in Bockholzberg

Auszug aus DGM 5, Nr. 2917/2  
 TK 25: 2917

Vervielfältigungserlaubnis erteilt  
 am 10.07.86 Az: 05163/1986  
 Katasteramt Delmenhorst

**Legende:**  
 Die gedachte innere Linie entlang der Umrandung kennzeichnet die Grenze des flächenhaften geschützten Landschaftsbestandteile  
 GLB 10 =  
 GLB 11 = Geschützter Landschaft



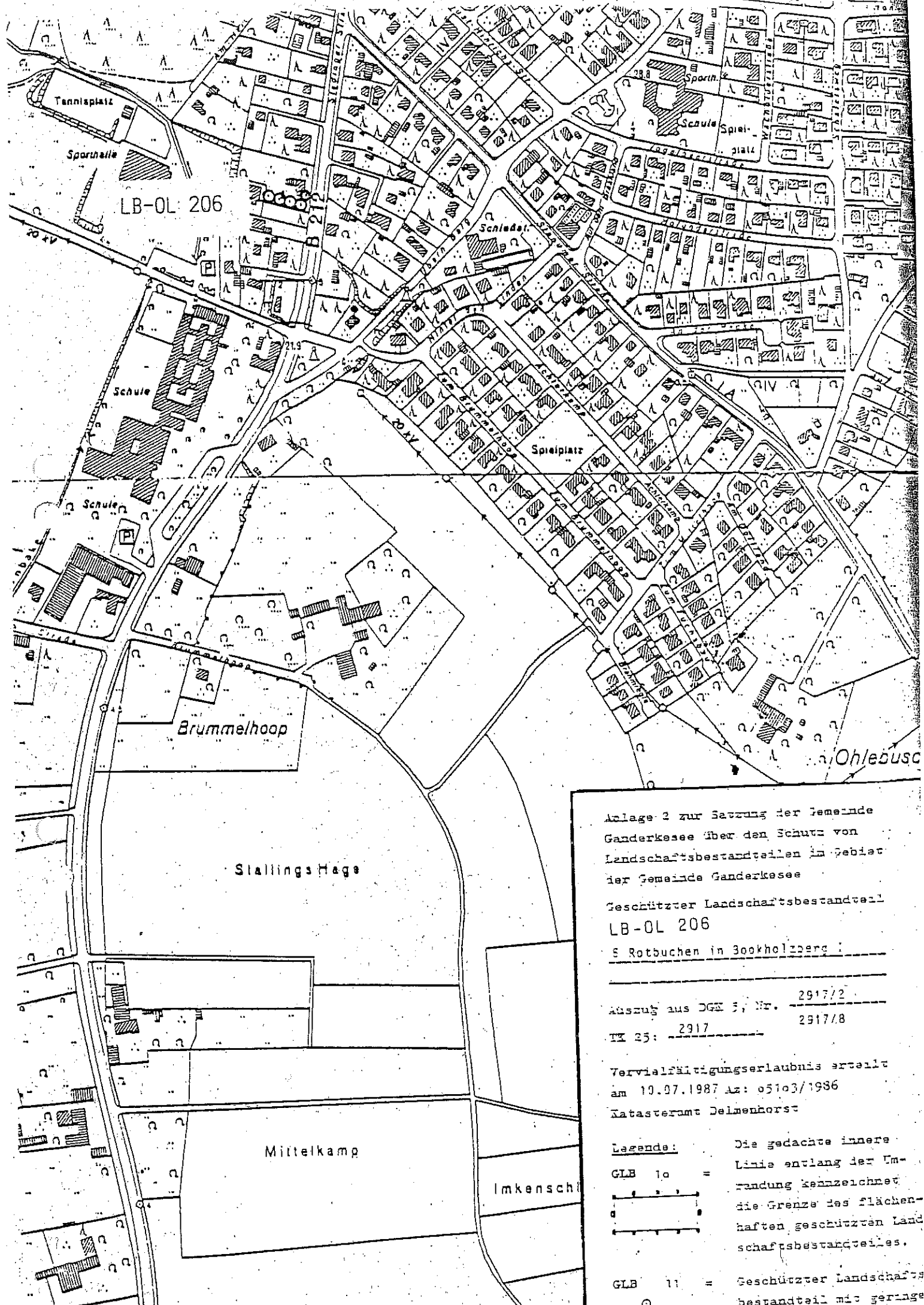
LB-OL 205

Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde  
 Ganderkesee über den Schutz von  
 Landschaftsbestandteilen im Gebiet  
 der Gemeinde Ganderkesee  
 Geschützter Landschaftsbestandteil  
 LB-OL 205  
 Gelände des Berufsförderungswerkes  
 in Bookholzberg I.

Auszug aus DGA 5, Nr. 2917/2  
 TK 25: 2917

Vervielfältigungserlaubnis erteilt  
 am 10.07.86 Az: 05103/1986  
 Katasteramt Delmenhorst

Legende:  
 Die gedachte innere  
 Linie entlang der Um-  
 randung kennzeichnet  
 die Grenze des fläch-  
 haften geschützten  
 Landschaftsbestandteiles  
 GLB 10 =  
 GLB 11 = Geschützter Landschafts-  
 bestandteil mit ger.



Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde  
Ganderkesee über den Schutz von  
Landschaftsbestandteilen im Gebiet  
der Gemeinde Ganderkesee

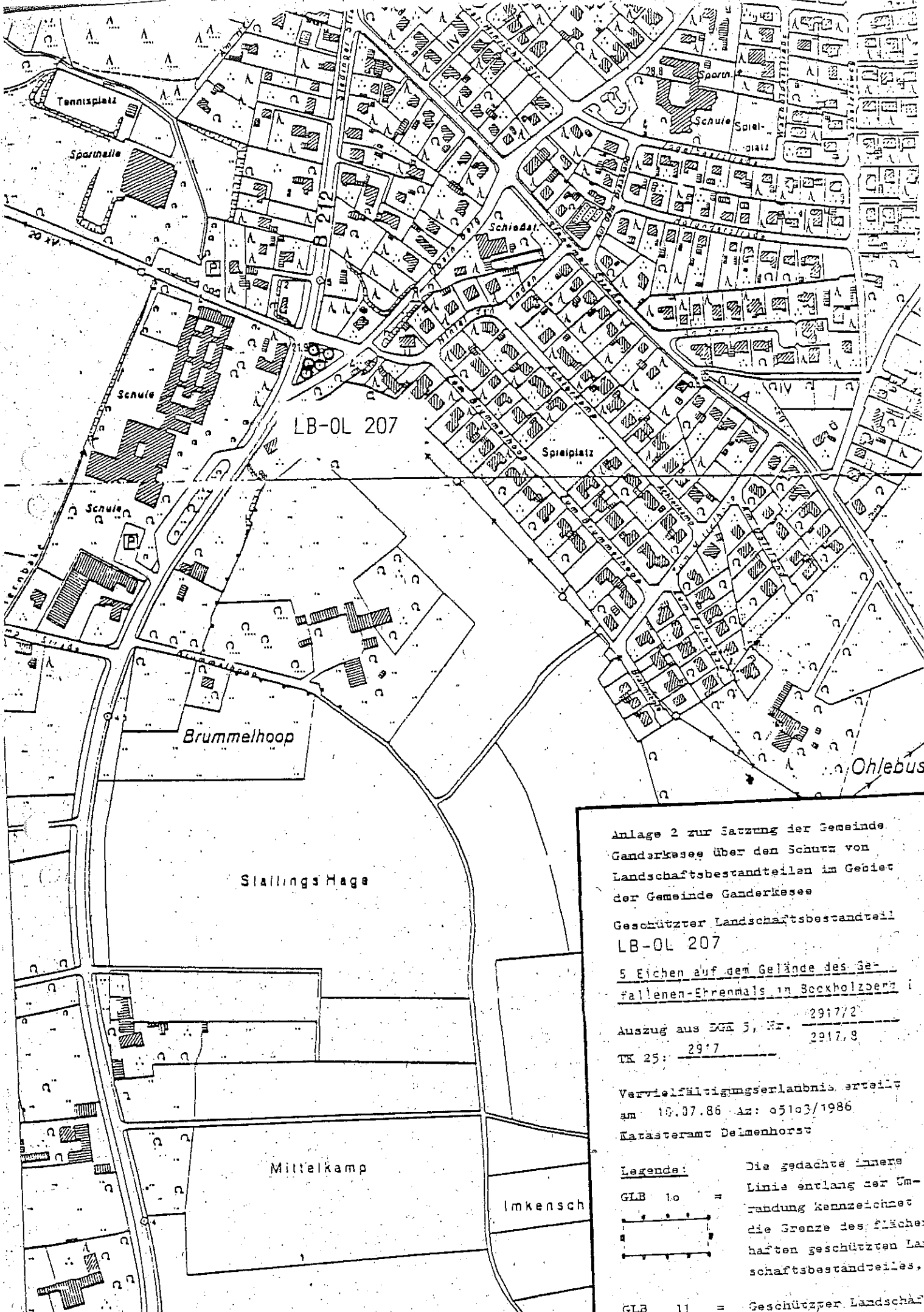
Geschützter Landschaftsbestandteil  
LB-OL 206

5 Rotbuchen in Bookholzberg

Auszug aus DGE 5, Nr. 2917/2  
TK 25: 2917 2917/8

Vervielfältigungserlaubnis erteilt  
am 10.07.1987 Az: 05103/1986  
Katasteramt Delmenhorst

Legende:  
Die gedachte innere  
Linie entlang der Um-  
randung kennzeichnet  
die Grenze des flächen-  
haften geschützten Land-  
schaftsbestandteiles.  
GLB 10 =  
GLB 11 = Geschützter Landschafts-  
bestandteil mit geringe  
○



Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde Ganderkesee über den Schutz von Landschaftsbestandteilen im Gebiet der Gemeinde Ganderkesee

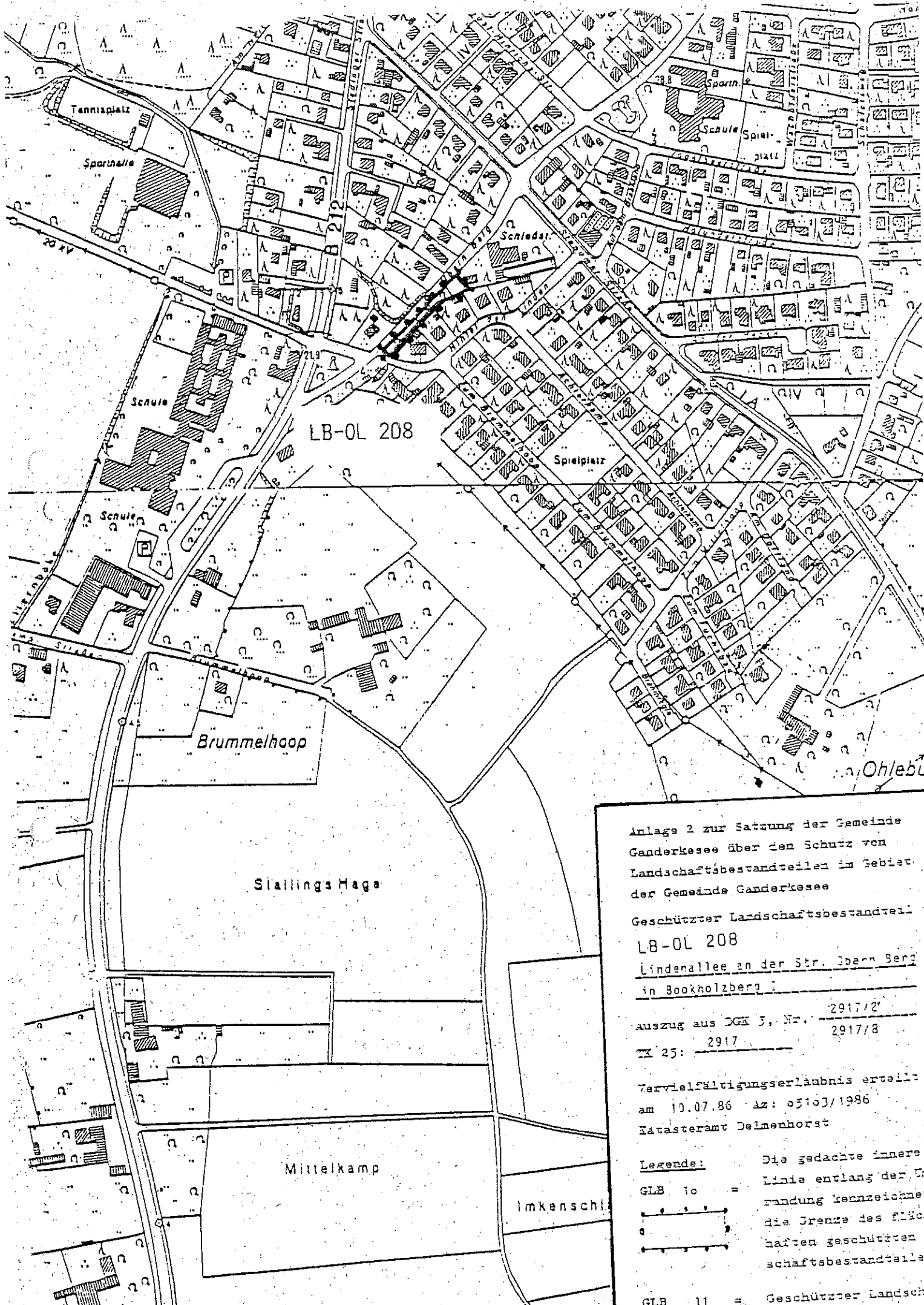
Geschützter Landschaftsbestandteil LB-OL 207

5 Eichen auf dem Gelände des Gefallenen-Ehrenmals in Beckholzberg

Auszug aus ZGA 5, Nr. 2917/2  
TK 25: 2917 2917,8

Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 18.07.86 Az: 05103/1986  
Katasteramt Delmenhorst

Legende:  
GLB 10 = Die gedachte innere Linie entlang der Umrandung kennzeichnet die Grenze des flächenhaften geschützten Landschaftsbestandteiles.  
GLB 11 = Geschützter Landschaftsbestandteil



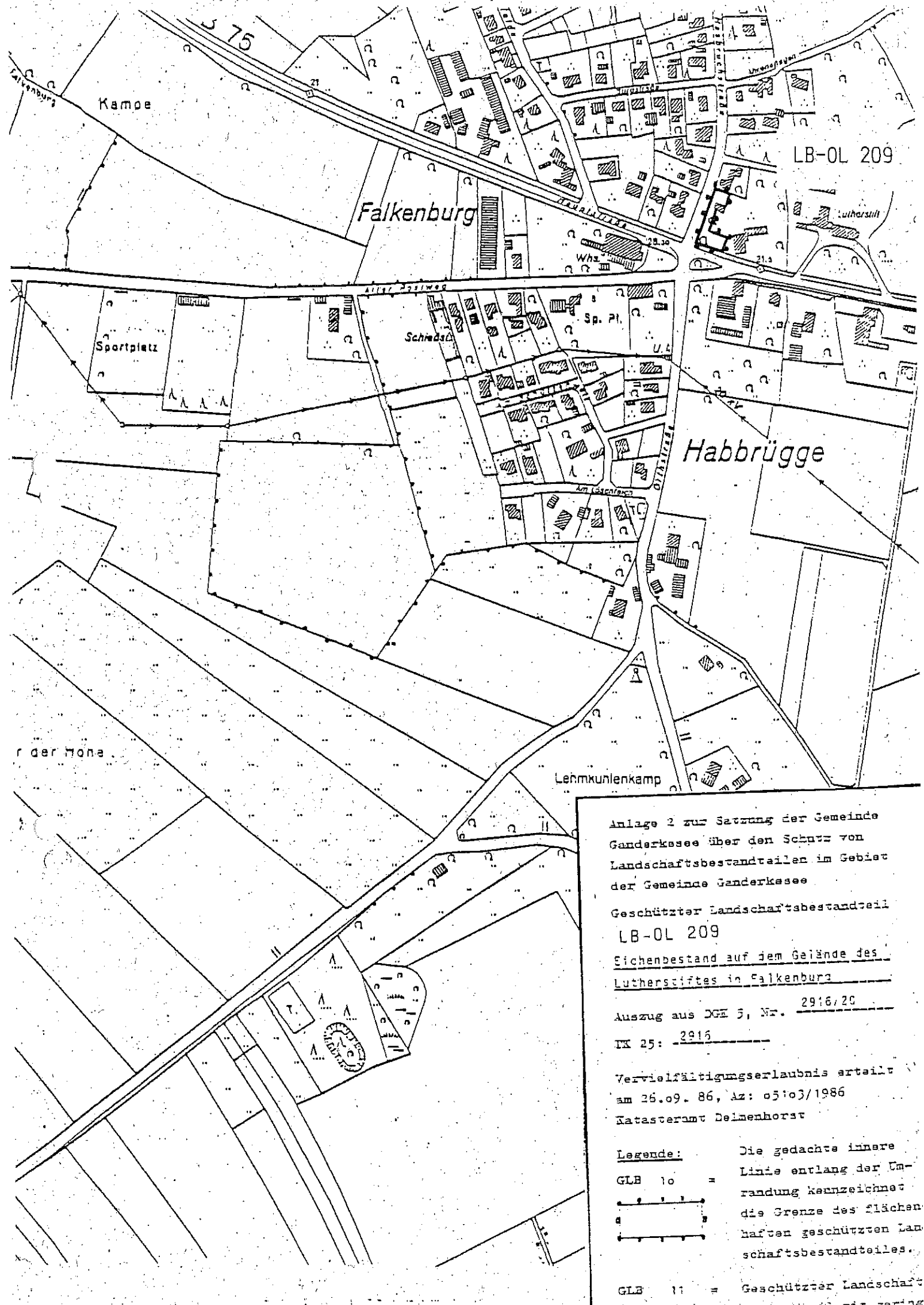
Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde  
Ganderkesee über den Schutz von  
Landschaftsbestandteilen im Gebiet  
der Gemeinde Ganderkesee

Geschützter Landschaftsbestandteil  
LB-OL 208  
Lindenallee an der Str. Ibern Berg  
in Bookholzberg

Auszug aus DGM 3, Nr. 2917/2  
TX 25: 2917

Vervielfältigungserlaubnis erteilt  
am 10.07.86 Az: 05103/1986  
Katasteramt Delmenhorst

**Legende:**  
GLB 10 = Die gedachte innere  
Linie entlang der Um-  
randung kennzeichnet  
die Grenze des fläch-  
haften geschützten L-  
schaftsbestandteiles  
GLB 11 = Geschützter Landschafts-  
bestandteil mit ger...



LB-OL 209

Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde Ganderkesee über den Schutz von Landschaftsbestandteilen im Gebiet der Gemeinde Ganderkesee

Geschützter Landschaftsbestandteil LB-OL 209

Eichenbestand auf dem Gelände des Lutherstiftes in Falkenburg

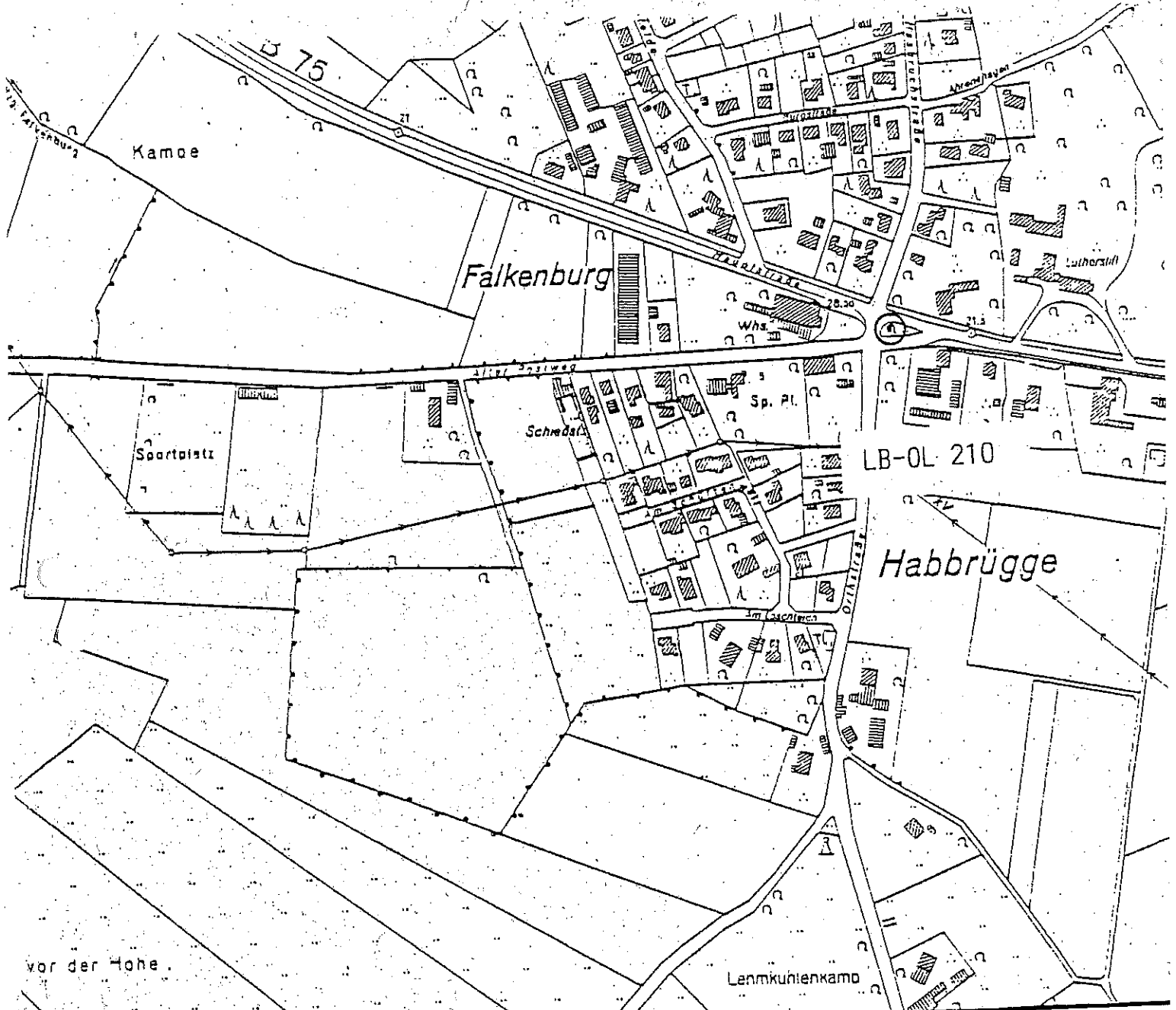
Auszug aus DGE 3, Nr. 2916/20

IK 25: 2916

Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 26.09. 86, Az: 05103/1986  
Katasteramt Delmenhorst

- Legende:**
- GLB 10 = Die gedachte innere Linie entlang der Umrandung kennzeichnet die Grenze des flächenhaften geschützten Landschaftsbestandteiles.
  - GLB 11 = Geschützter Landschaftsbestandteil mit gering



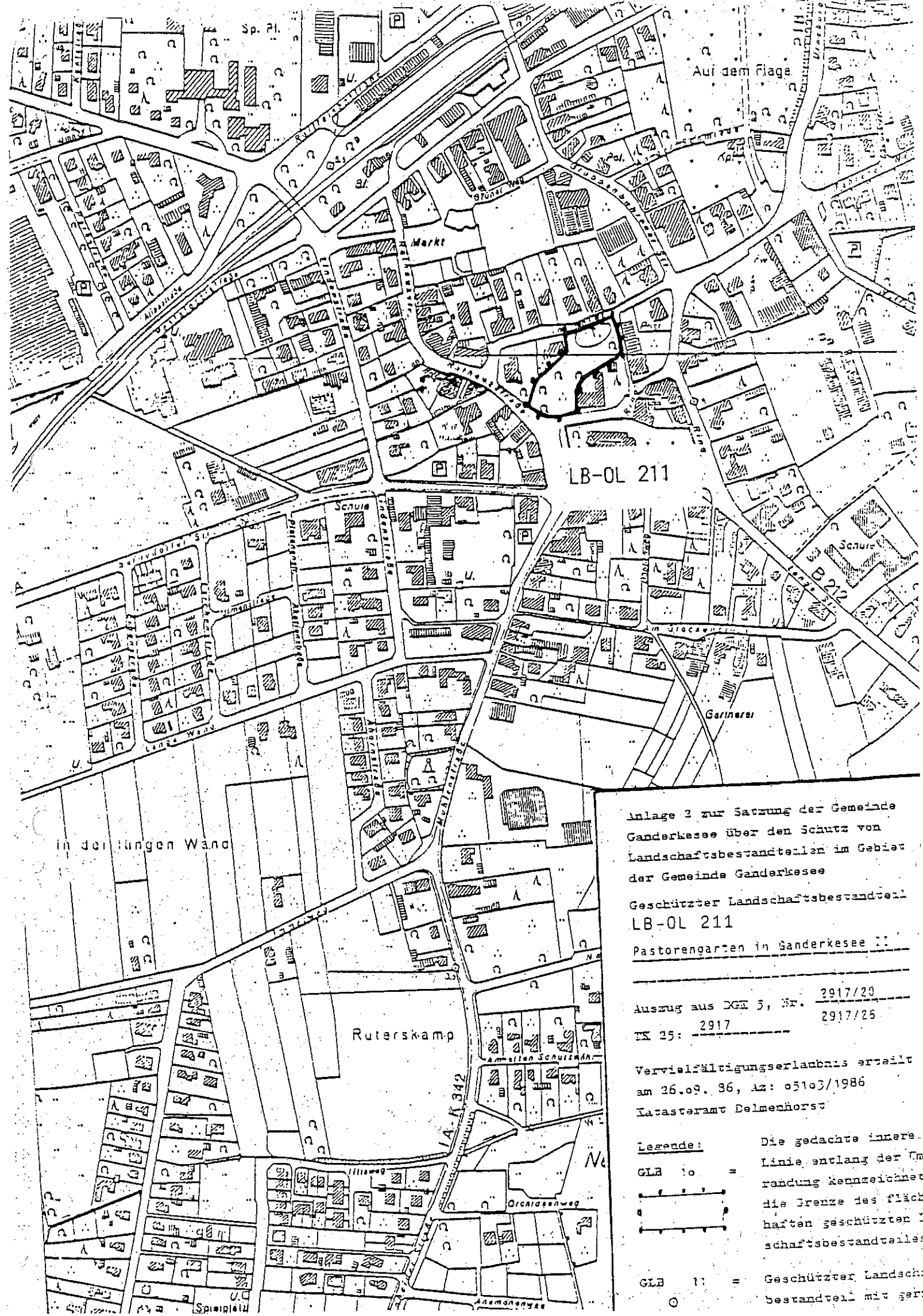


Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde Ganderkesee über den Schutz von Landschaftsbestandteilen im Gebiet der Gemeinde Ganderkesee  
 Geschützter Landschaftsbestandteil LB-OL 210  
 Friedenseiche in Falkenburg

Auszug aus DGM 5, Nr. 2916/29  
 TK 25: 2916

Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 26.09.86, Az: 05103/1986  
 Katasteramt Delmenhorst

- Legende:**
- GLB 10 = Die gedachte innere Linie entlang der Umrandung kennzeichnet die Grenze des flächenhaften geschützten Landschaftsbestandteiles.
  - GLB 11 = Geschützter Landschaftsbestandteil



LB-OL 211

Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde  
Ganderskese über den Schutz von  
Landschaftsbestandteilen im Gebiet  
der Gemeinde Ganderskese

Geschützter Landschaftsbestandteil  
LB-OL 211

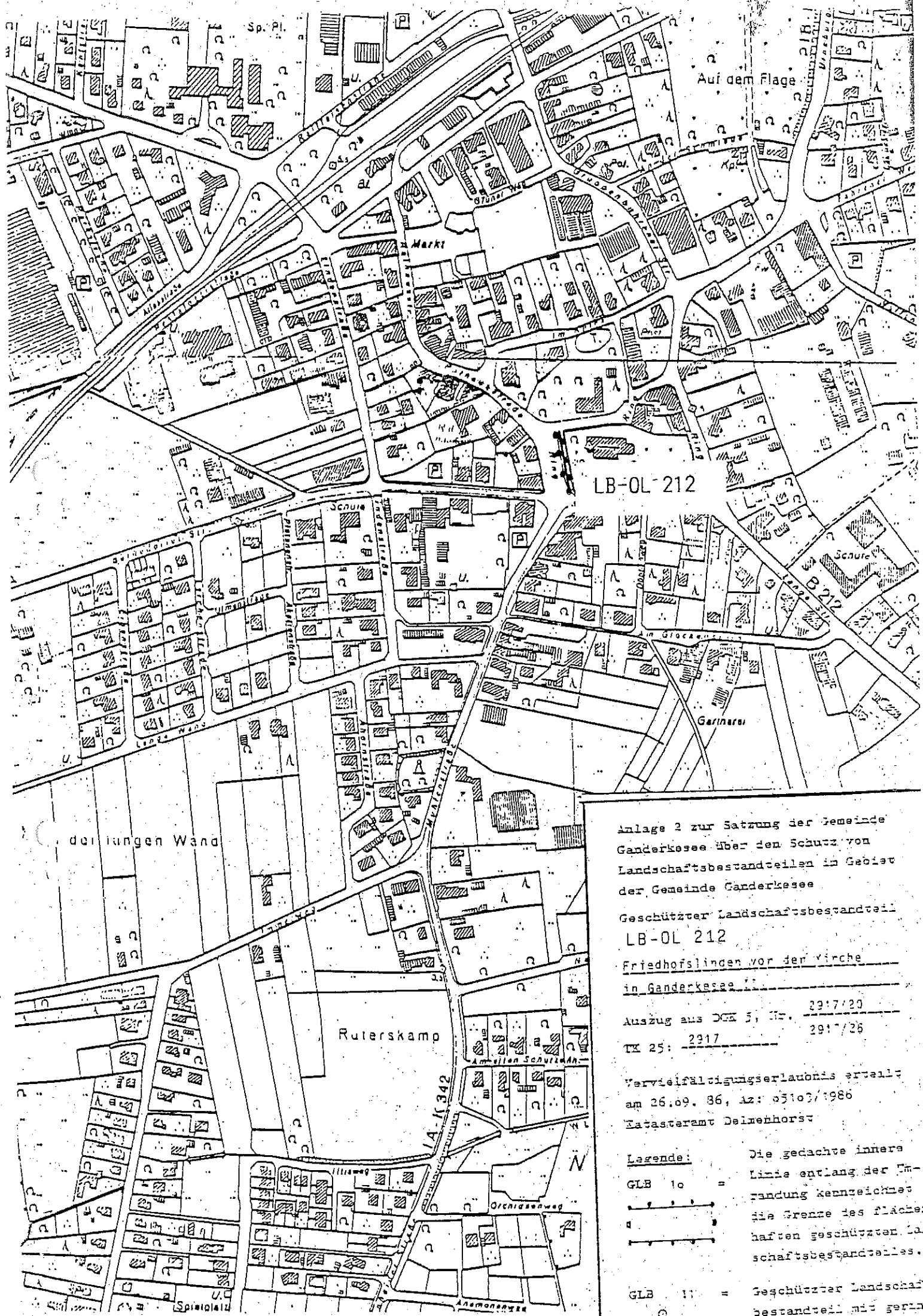
Pastorengarten in Ganderskese II

Auszug aus DGM 5, Nr. 2917/20  
TK 25: 2917

Vervielfältigungserlaubnis erteilt  
am 26.09.86, Az: 05103/1986  
Katasteramt Delmenhorst

Legende:  
Die gedachte innere-  
Linie entlang der Um-  
randung kennzeichnet  
die Grenze des fläch-  
haften geschützten  
Landschaftsbestandteiles  
GLB II = Geschützter Landschafts-  
bestandteil mit geringem





LB-OL-212

an der jungen Wand

Ruterskamp

Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde Ganderksee über den Schutz von Landschaftsbestandteilen im Gebiet der Gemeinde Ganderksee

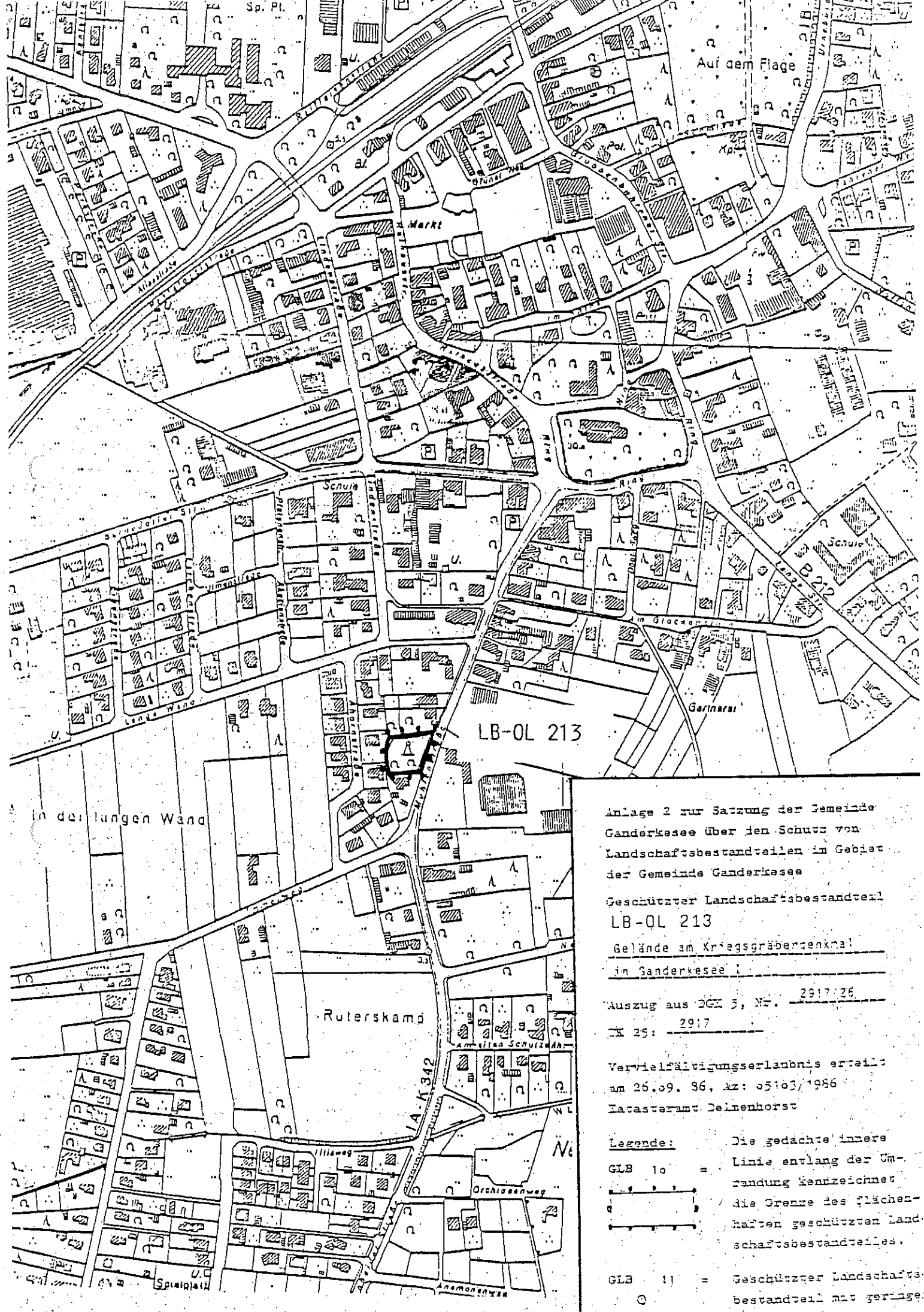
Geschützter Landschaftsbestandteil LB-OL 212

Friedhofslinden vor der Kirche in Ganderksee

Auszug aus DGB 5, Nr. 2917/29  
TK 25: 2917

Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 26.09. 86, Az: 05103/1986  
Katasteramt Delmenhorst

- Legende:**
- GLB 10 = Die gedachte innere Linie entlang der Umrandung kennzeichnet die Grenze des flächenhaften geschützten Landschaftsbestandteiles.
  - GLB 11 = Geschützter Landschaftsbestandteil mit geringem



LB-OL 213

Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde Ganderkesee über den Schutz von Landschaftsbestandteilen im Gebiet der Gemeinde Ganderkesee

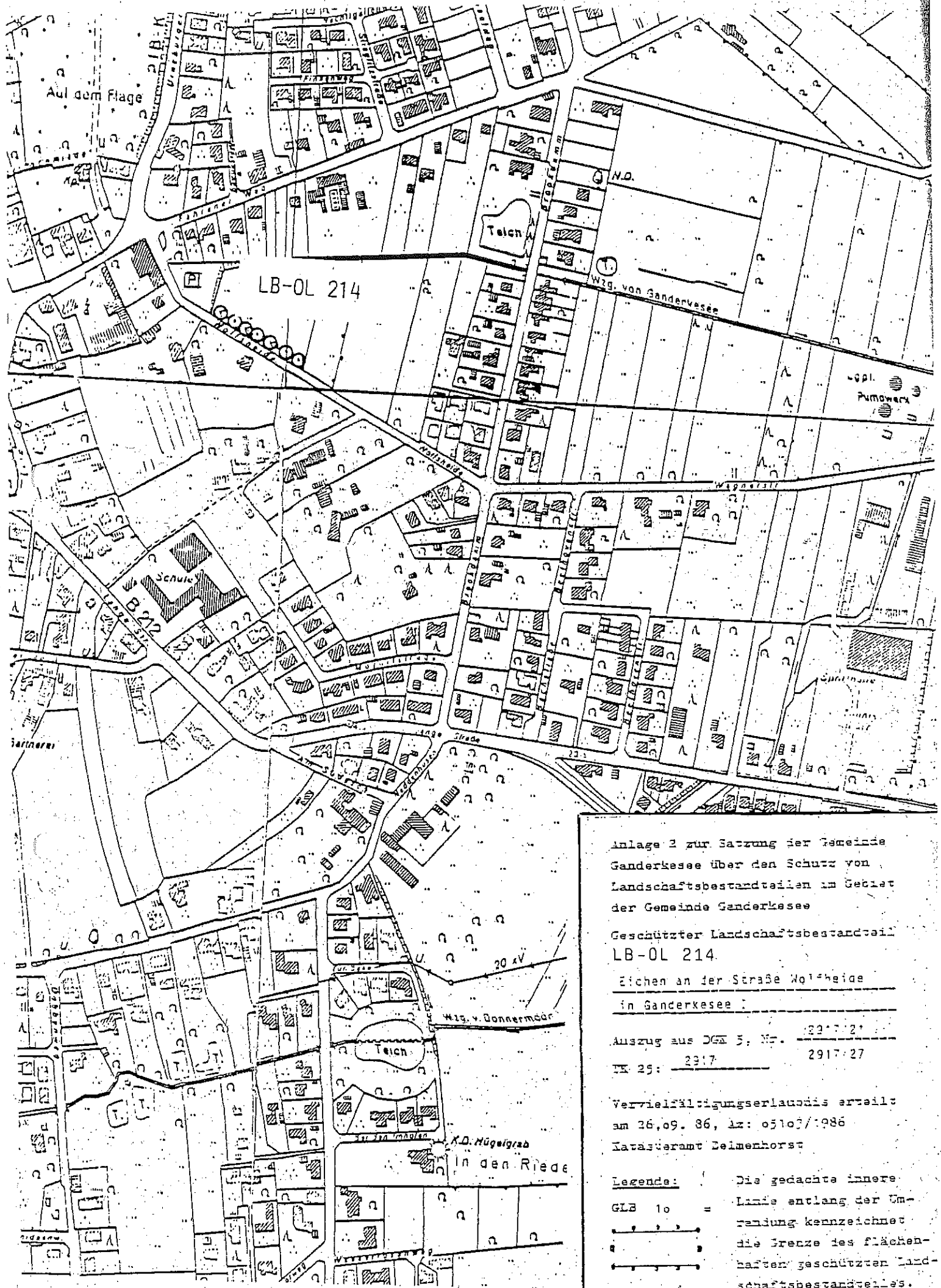
Geschützter Landschaftsbestandteil LB-OL 213

Gelände am Kriegsgräberdenkmal in Ganderkesee

Auszug aus BGI 5, Nr. 2917/26  
M 25: 2917

Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 26.09.86, Az: 05103/1986  
Katasteramt Delmenhorst

- Legende:
- GLB 10 = Die gedachte innere Linie entlang der Umrandung kennzeichnet die Grenze des flächenhaften geschützten Landschaftsbestandteiles.
  - GLB 11 = Geschützter Landschaftsbestandteil mit geringerer



Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde  
Ganderkesee über den Schutz von  
Landschaftsbestandteilen im Gebiet  
der Gemeinde Ganderkesee

Geschützter Landschaftsbestandteil  
LB-OL 214.

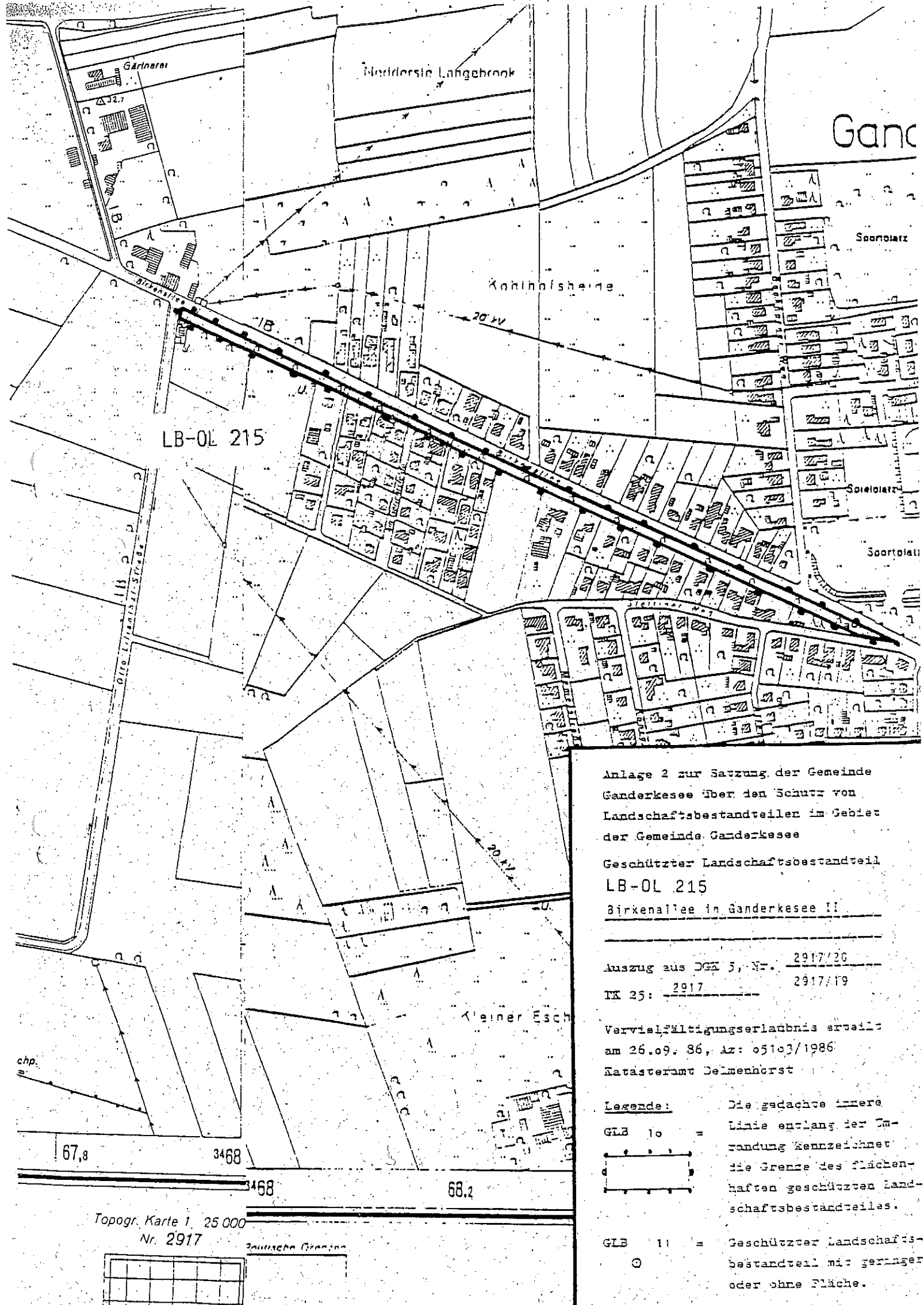
Eichen an der Straße Woltheide  
in Ganderkesee

Auszug aus DGA 5, Nr. 2917/27  
IX 25: 2917

Vervielfältigungserlaubnis erteilt  
am 26.09. 86, Az: 05103/1986  
Katasteramt Delmenhorst

Legende: Die gedachte innere  
Linie entlang der Um-  
randung kennzeichnet  
die Grenze des flächen-  
haften geschützten Land-  
schaftsbestandteiles.

GLB 11 = Geschützter Landschafts-  
bestandteil mit geringer



Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde Ganderkesee über den Schutz von Landschaftsbestandteilen im Gebiet der Gemeinde Ganderkesee

Geschützter Landschaftsbestandteil LB-OL 215

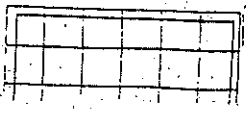
Birkenallee in Ganderkesee II

Auszug aus DGB 5, Nr. 2917/20  
 TK 25: 2917 2917/19

Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 26.09. 86, Az: 05103/1986  
 Katasteramt Delmenhorst

- Legende:**
- GLB 10 = Die gedachte innere Linie entlang der Umrandung kennzeichnet die Grenze des flächenhaften geschützten Landschaftsbestandteiles.
  - GLB 11 = Geschützter Landschaftsbestandteil mit geringer oder ohne Fläche.

Topogr. Karte 1:25 000  
 Nr. 2917



Zonische Grenzen